

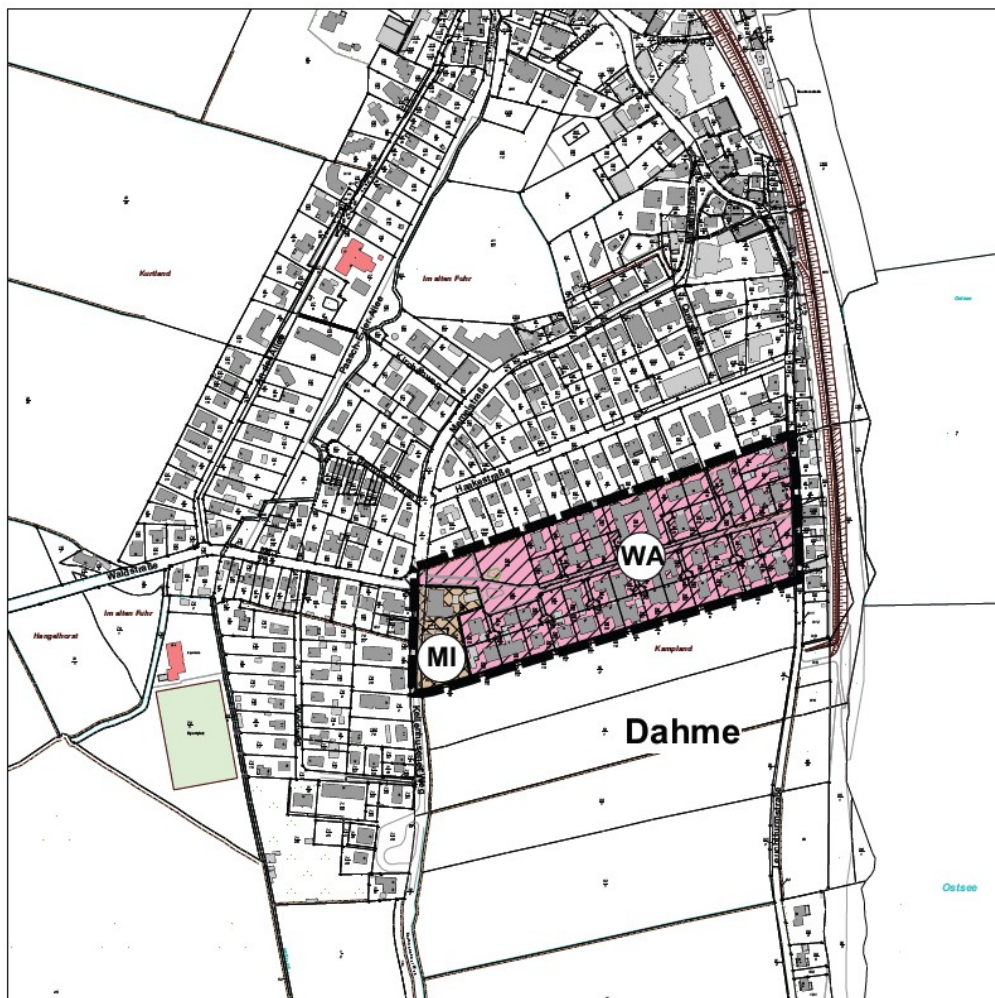
**Satzung**  
**der Gemeinde Dahme über eine erneute Veränderungssperre für das Gebiet des in**  
**Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Änderung**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein (GO) und des § 14 Absatz 1 und Absatz 2, § 16 und § 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom 14.05.2024 folgende Satzung der Gemeinde Dahme über eine erneute Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 11, 2. Änderung beschlossen:

**§ 1**

**Plangeltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet beidseitig der Straße Am Kampland. Er ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



## **§ 2**

### **Zu sichernde Planung**

1. Der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme hat in der Sitzung am 09.05.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11, 2. Änderung aufzustellen. Ziel der Planung ist für die direkte Bebauung am Kellenhusener Weg die Beibehaltung der Ausweisung des Mischgebietes. Das übrige Plangebiet wird als Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO ausgewiesen, in den Ferienwohnungen als nichtstörende Gewerbebetriebe ausgeschlossen werden. Ferienwohnungen als Beherbergungsbetriebe sollen zugelassen werden, wenn sie gegenüber der Hauptnutzung untergeordnet sind. Nebenwohnungen sollen hingegen ausgeschlossen werden. Es wird eine Festsetzung zu treffen sein, dass die Bereiche zwischen den Verkehrsflächen und den den Verkehrsflächen zugewandten Hauptgebäudeseiten grüngärtnerisch anzulegen sind, so dass Schottergärten unzulässig sind. Es wird eine Regelung zur Neudefinition der zulässigen Gebäudehöhen festzusetzen sein, um einer ungeplanten Höhenentwicklung entgegen zu wirken. Es wird eine Festsetzung zu treffen sein, dass Garagen, Carports und Nebengebäude in den Bereichen zwischen den Verkehrsflächen und den den Verkehrsflächen zugewandten Baugrenzen ausgeschlossen werden, um eine optische Einengung der Straßenflucht durch hochbauliche Anlagen in den Vorgärten zu vermeiden. Zur Straßenraumgestaltung ist eine Festsetzung zu treffen, die die Breite und Anzahl von Grundstückszufahrten regelt, da über die gesamte Grundstücksbreite angelegte Grundstückszufahrten zum einen der Verkehrssicherheit abträglich sind und zum anderen auch gestalterisch negativ wirken.
2. Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 11, 2. Änderung eine erneute Veränderungssperre erlassen.

## **§ 3**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann durch den Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Dahme von Nr. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Veränderungssperre tritt am 01.06.2024 in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus andauert und dadurch Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt (§ 44 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
4. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder die Mängel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Dahme, den 16.05.2024

L.S.

Gemeinde Dahme  
Die Bürgermeisterin  
gez.  
(Stefanie Friedrich-Suhr)